

Allgemeine Verkaufs, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere AGV gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, es sei denn, dass wir diese in Textform ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- 2.2 Verträge kommen durch unsere Bestätigung in Textform oder durch Auftragsausführung zustande.
- 2.3 Bei Sonderanfertigung ist die von uns rückbestätigte technische Zeichnung des Käufers Vertragsunterlage.

3. Zahlungsunfähigkeit

- 3.1 Entstehen nach Vertragsabschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, so können wir die Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit für die Zahlung gewährleistet ist.

4. Preise

- 4.1 Die Preise sind Grundpreise ohne Mehrwertsteuer und Versandkosten. Die Preise ergeben sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, aus der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste. Wird die Ware nach Vertragsabschluss mit im Vertrag gesondert ausgewiesenen erhöhten oder zusätzlichen Abgaben oder Nebenkosten belastet, sind wir berechtigt den Käufer entsprechend zu belasten. Gleiches gilt für Veränderung der Versandkosten, soweit sie nicht von uns aufgrund besonderer Vereinbarungen zu tragen sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts
Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller zustehenden Ansprüche im Eigentum von Schnetz.
- 5.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt
Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Schnetz nicht gehörenden Waren durch den Besteller zu einer einheitlichen neuen Sache steht Schnetz das Miteigentum an der neuen Sache zu.
- 5.3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers, der Verkäufer kann die Ware / die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Kunden veräußern.

6. Sachmängel

- 6.1 Beschaffenheitsangaben
Die Beschaffenheit des von uns zu liefernden Produktes wird durch den Inhalt der Auftragsbestätigung bestimmt.
- 6.2 Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers
Der Besteller hat das gelieferte Produkt unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und

erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Überprüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich aber spätestens 2 Wochen nach Ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller dies, gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß und mangelfrei erbracht. Es gilt §377 HGB.

- 6.3. Sachmängelhaftung
Das gelieferte Produkt wird von Schnetz nach seiner Wahl unentgeltlich nachgebessert oder nachgeliefert, sollte innerhalb der Verjährungsfrist ein Sachmangel auftreten. Sollte die Nachbesserung dreimal fehlschlagen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.4. Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass eine Teillieferung für den Besteller kein Interesse hat.
- 6.5. Zusätzliche Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Material-, Ein- oder Ausbaurkosten werden von Schnetz nicht übernommen.
- 6.6. Gewährleistungsfrist
Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.

7. Vertragliche Garantie

- 7.1. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie
Die Garantie für Beschaffenheit und Haltbarkeit von Schnetz Produkten beläuft sich auf 6 Monate, die Garantiezeit beginnt mit Anlieferung beim Besteller.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- 8.1. Erfüllungsort
Erfüllungsort für alle Leistungen ist München.
- 8.2. Gerichtsstand
Der Gerichtsstand ist bei Geschäften mit Kaufleuten München.
- 8.3. Anzuwendendes Recht
Für die Rechtsgeschäfte zwischen Schnetz und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Von uns gegebene Zeichnungen und Skizzen dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. An allen die Ware betreffenden Namen, Marken, Patenten und Erfindungen, unabhängig ob eingetragen oder nicht, bestehen ausschließliche Rechte von uns als Verkäufer bzw. vom Produzenten der Ware.
- 10.2. Die Aufbewahrungspflicht für Werkzeuge, die zur Herstellung von Handelswaren dienen erlischt spätestens zwei Jahre nach der Lieferung an den Käufer.
- 10.3. Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen oder wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

27.10.2016